


Hansestadt LÜBECK 



## Elternvertretung im schulischen Ganztag

### Prüfauftrag zum Antrag VO/2023/12517

Hansestadt LÜBECK 

## Regelungen zur Elternvertretung gem. SchulG SH

- § 6 Abs. 1 SchulG SH sieht vor, dass die Ganztagsschule Unterricht und weitere schulische Veranstaltungen zu einer pädagogischen Einheit verbindet.
- Angebote des schulischen Ganztags sind zusätzliche schulische Veranstaltungen und damit Teil der Schule und des Schullebens.
- Für die Schulen in Schleswig-Holstein sieht das SchulG SH in den §§ 69-74 Gremien wie die Elternversammlung, die Elternvertretungen, den Klassenelternbeirat, den Schulelternbeirat, den Kreiselternbeirat und den Landeselternbeirat vor.
- Da der schulische Ganztag nicht anders zu behandeln ist als alle anderen schulischen Veranstaltungen finden die o.g. Vertretungsregelungen Anwendung.
- Die Schaffung eines neuen Vertretungsgremiums scheidet nach geltender Rechtslage aus.
- Empfehlung des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur vom 10.10.2023:  
*„Soweit sich die Eltern der Schülerinnen und Schüler, die am schulischen Ganztag teilnehmen, in den Vertretungsgremien nicht ausreichend repräsentiert fühlen, wäre dies wohl eher in der Arbeit der Vertretungsgremien zu ändern.“*
- Information hierzu erfolgte an den Kreiselternbeirat, Trägervertreter:innen der schulischen Ganztagsbetreuung und an das Schulamt in der HL

Seite 2 | 20.11.2023 |

[REDACTED]

---

**Von:** [REDACTED]  
**Gesendet:** Dienstag, 10. Oktober 2023 07:49  
**An:** Rieper, [REDACTED]  
**Cc:** [REDACTED]  
**Betreff:** AW: zusätzliche Elternvertretung für die Ganztagsbetreuung - Anfrage einer Stellungnahme aus dem Bildungsministerium  
**Anlagen:** Dringlichkeitsantrag zur Elternvertretung im Ganztag - September 2023.pdf

Sehr geehrte Frau Rieper,

in Abstimmung mit Frau [REDACTED] habe ich mir Ihre untenstehende Anfrage zu dem hier nochmals beigefügten Antrag angeschaut und antworte Ihnen gerne.

Soweit ich den Sachverhalt erfasse, geht es darum, dass die genannten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses die Einrichtung einer Elternvertretung im Bereich des schulischen Ganztags (sowohl Ganztagschule als auch betreute Grundschule) analog zu der im Kitagesetz SH vorgesehenen Elternvertretung begehren. Der Antrag scheint als Prüfauftrag an die Verwaltung beschlossen worden zu sein, daher bitten Sie nun um eine Einschätzung des MBWFK.

Aus Sicht des MBWFK ist es nicht möglich, mittels Analogie zum Kitagesetz SH eine entsprechende eigenständige Elternvertretung im schulischen Ganztag einzurichten. Es fehlt insoweit bereits an einer planwidrigen Regelungslücke.

§ 6 Abs. 1 SchulG SH sieht vor, dass die Ganztagschule Unterricht und weitere schulische Veranstaltungen zu einer pädagogischen Einheit verbindet. Die Kommentierung spricht insoweit von den „zusätzlich zum planmäßigen Unterricht angebotenen schulischen Veranstaltungen [...]“, vgl. Karpen/Poken in PdK SH G-1, SchulG § 6 2., beck-online. Sowohl das Gesetz, wie auch die Kommentierung sprechen also bei Angeboten des schulischen Ganztags von zusätzlichen schulischen Veranstaltungen. Entsprechend geht auch die Richtlinie Ganztag und Betreuung (Richtlinie zur Genehmigung und Förderung von Offenen Ganztagschulen sowie zur Einrichtung und Förderung von Betreuungsangeboten in der Primarstufe) in Ziff. 2.3.1 (betrifft Angebote an genehmigten Offenen Ganztagschulen) beim Gegenstand der Förderung davon aus, dass „schulische Veranstaltungen“ gefördert werden sowie unter Ziff. 3.2.1 (betrifft Betreuungsangebote in der Primarstufe) davon aus, dass „schulische Veranstaltungen“ gefördert werden. Der schulische Ganztag ist mithin ein Angebot, das zwar zusätzlich zum Unterricht stattfindet, aber als schulische Veranstaltung Teil der Schule und des Schullebens ist.

Für die Schulen in SH sieht das SchulG SH in den §§ 69 – 74 SchulG Gremien wie die Elternversammlung, die Elternvertretungen, den Klassenelternbeirat, den Schulelternbeirat, den Kreiselternbeirat und den Landeselternbeirat vor. Anders als die Antragsteller es meinen (S. 2 zweiter Absatz), sieht das SchulG SH auch die Schulkindbetreuung an den Schulstandorte in Lübeck (Ganztagschule und betreute Grundschule) eine entsprechende Elternvertretung vor. Da der schulische Ganztag als schulische Veranstaltung nicht anders zu behandeln ist, als alle anderen schulischen Veranstaltungen finden die Vertretungsregelungen (§§ 69 – 74 SchulG) „normal“ Anwendung. Sodass es gesetzlich bereits an einer Regelungslücke fehlt. Der schulische Ganztag ist als schulische Veranstaltung eben Teil der Arbeit der Schule ist und nichts „ausgelagertes“ / „abgekoppeltes“.

Ergänzend sei drauf hingewiesen, dass gegen eine analoge Anwendung von § 69 und § 71 SchulG zur Bildung einer eigenständigen Elternvertretung für den schulischen Ganztag auch das



**Betreff:** zusätzliche Elternvertretung für die Ganztagsbetreuung - Anfrage einer Stellungnahme aus dem Bildungsministerium

Sehr geehrte Frau [REDACTED],

anliegend übermittele ich Ihnen einen Antrag aus dem Lübecker Jugendhilfeausschuss, der am 6.09. angenommen wurde mit einem Prüfauftrag an die Verwaltung. Wir hatten das Thema bereits in einem Telefonat am 31.07. erörtert. Da wir nunmehr einen Prüfauftrag erhalten haben, wende ich mich nun mit der Bitte einer kurzen Stellungnahme aus dem Bildungsministerium an Sie. Wir hatten im Ausschuss mündlich erläutert, dass die Elternvertretung gemäß Schulgesetz für die Ganztagschule geregelt ist. Gerne stehe ich auch für ein weiteres Telefonat zur Verfügung.  
Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
[REDACTED] Rieper  
Abteilungsleitung Bildungsmanagement



Hansestadt Lübeck  
Der Bürgermeister  
4.401 Bereich Schule und Sport  
Kronsforder Allee 2-6  
23560 Lübeck

Servicetelefon: (0451) 115 montags bis freitags von 7 bis 19 Uhr  
Tel. persönlich: [REDACTED]

E-Mail: [schulsozialarbeit@luebeck.de](mailto:schulsozialarbeit@luebeck.de)  
E-Mail pers.: [REDACTED]  
DE-Mail: [info@luebeck.sh-kommunen.de-mail.de](mailto:info@luebeck.sh-kommunen.de-mail.de)  
Internet: [www.luebeck.de](http://www.luebeck.de)

Diese Nachricht ist nur für den vorgesehenen Empfänger bestimmt. Sollten Sie nicht der vorgesehene Empfänger dieser E-Mail und ihres Inhalts sein oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, bitte ich Sie, mich unverzüglich darüber zu informieren und diese Nachricht und all ihre Anhänge vollständig von Ihrem Computer zu löschen. Jede Form der unbefugten Nutzung, Veröffentlichung, des Kopierens oder der Offenlegung des Inhalts dieser E-Mail ist nicht gestattet.

Bitte prüfen Sie, ob diese Mail wirklich ausgedruckt werden muss!

► **Nr. VO/2023/12517**  
**öffentlich**

**Lübeck, 06.09.2023**

## **Antrag eines Ausschuss-Mitgliedes**

**Verantwortliche Bereiche:**  
**Geschäftsstelle der FDP Fraktion**  
**Geschäftsstelle LINKE & GAL**

**Bearbeitung:** Astrid Völker (E-Mail: [astrid.voelker@luebeck.de](mailto:astrid.voelker@luebeck.de) Telefon: 122-1051)

### **Dringlichkeitsantrag des AM Daniel Kerlin (FDP) und AM Juleka Schulte-Ostermann (Linke & GAL) zur Einrichtung von Elternvertretungen**

#### **Beratungsfolge:**

<b>Datum</b>	<b>Gremium</b>	<b>Status</b>	<b>Zuständigkeit</b>
07.09.2023	Jugendhilfeausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung

#### **Antrag:**

Der Bürgermeister wird beauftragt, für die Eltern im Ganztags an Schule (GaS) und den Betreuten Grundschulen (BG) zum Schuljahr 2023/2024 eine Elternvertretung analog der im Kitagesetz Schleswig-Holstein für die Eltern in Kitas und der Kindertagespflege geltenden Regularien zum Schuljahr 2023/2024 zu installieren. Dies umfasst die Elternvertretung und den -beirat an den einzelnen Standorten des GaS/ BG sowie davon ausgehend eine Kreiselternvertretung GaS / BG (KEV GaS / BG).

Die organisatorische Zuständigkeit für die Installation und Sicherstellung der jährlichen Wahlen der Elternvertretung und KEV GaS/BG liegt beim Fachbereich 4 der Hansestadt Lübeck.

Die Verwaltung wird beauftragt, mit den Trägern des GaS / BG den personellen Mehraufwand für die Wahlen der Elternvertretung und des Beirates GaS / BG an den Schulstandorten zu klären und in den Budgetverträgen ergänzend inhaltlich und monetär zu berücksichtigen.

#### **Begründung:**

Bisher gibt es in Lübeck keine demokratisch legitimierte Elternvertretung im GaS / BG. Dies gilt es aus nachfolgenden Gründen mit dem o.g. Antrag zu ändern:

Im GaS / den BG werden in Lübeck mittlerweile rund 5500 Kinder betreut. Der Betreuungsbedarf von Schulkindern in Schleswig-Holstein lag 2021 bei rund 60% (vgl. „Katrin Hüsken, Kerstin Lippert, Susanne Kuger: „Bedarf an und Nutzung von Betreuungsangeboten im Grundschulalter“, DJI Kinderbetreuungsreport 2022S. 18, Link: [https://www.dji.de/fileadmin/user\\_upload/KiBS/Kinderbetreuungsreport\\_2022\\_Studie2\\_Bedarfe\\_GS.pdf](https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/KiBS/Kinderbetreuungsreport_2022_Studie2_Bedarfe_GS.pdf)). Mit dem kommenden Rechtsanspruch auf Schulkinderbetreuung werden die Betreuungszahlen im GaS /BG in Lübeck weiter steigen. Der Fachbereich IV der Hansestadt Lübeck geht von einem Betreuungsbedarf für 80 % – 90% aller Schulkinder aus, vgl. aktuelle Jugendhilfeplanung.

Es ist nicht davon auszugehen, dass die steigenden Bedarfe für Schulkinderbetreuung in Lübeck über (neu zu schaffende) Kita-Horte oder Betreuungsplätze in der Kindertagespflege aufgefangen werden können.

Die Elternvertretung der Schulkinderbetreuung in den Kita-Horten und der Kindertagespflege erfolgt in Lübeck gemäß KitaG über die jeweils in den Einrichtungen gewählte Elternvertretung, den Beirat sowie die KEV/SEV, da die Schulkinderbetreuung in Kita-Horten und der Kindertagespflege im KitaG geregelt ist (Aufgaben, Rechte, Pflichten, Wahlen). Für die Schulkinderbetreuung an den Schulstandorten (in Lübeck GaS / BG), die über das Schulgesetz geregelt sind, gibt es keine solche gesetzliche Vorgabe für eine Elternvertretung.

2018 erfolgte der Bürgerschaftsbeschluss, dass Hortstandards im GaS zu schaffen sind. Demzufolge bedarf es auch im GaS eine demokratisch legitimierte, verbindliche Elternvertretung, da dies Standard in den Kita-Horten ist.

Die Schulkinderbetreuung in Kita-Horten und der Kindertagespflege hat ein deutlich anders gestaltetes Bildungs- und Betreuungssetting, als der GaS / BG. Die Elternvertretung, Beiräte und KEV/SEV für die Kitas und Kindertagespflege inkl. der nach dem KitaG betreuten Schulkinder bis 14 Jahren sind aufgrund der hohen Anzahl der zu vertretenden Eltern mit Kindern in den Kitas und der Kindertagespflege zeitlich und inhaltlich voll ausgelastet. Daher ist es nicht zielführend, dass die Elternvertretung und Beiräte der Kitas / Kindertagespflege und die KEV/SEV der Kitas / Kindertagespflege die Elternvertretung für den GaS / BG mit übernimmt.

Ebenso ist es nicht zielführend, wenn eine oder alle Kreiseltererbeiräte (KEBs) der Lübecker Schulen oder aber die separaten Schulelternvertretungen der Freien Schulen die Vertretung der Eltern im GaS / BG übernimmt / übernehmen:

Es gibt in Lübeck vier verschiedene KEBs für die Regelschulen, die über unterschiedliche Schulformen hinweg die Eltern von Schulkindern vertreten. Hinzu kommen separate Schulelternvertretungen für jede der Freien Schulen Lübecks. D.h. es gibt nicht "die eine" KEB / Schulelternvertretung für alle Eltern von Schulkindern.

Nach Aussage der KEB der Grund- und Förderschulen gegenüber der Verwaltung ist daher eine Vertretung aller betreuten Schulkinder im GaS / BG durch die KEB der Grund- und Förderschulen nicht möglich.

Ebenso teilte die Vertretung der KEB der Grund- und Förderschulen auf Nachfrage im Anschluss an den Jugendhilfeausschuss vom 02.06.2023 mit, dass es sich bei der KEB um eine Vertretung der Eltern mit Schulkindern im Bereich der schulischen Bildung handelt, während es im GaS / BG schwerpunktmäßig um außerschulische Bildung und Betreuung geht. Nur in Teilen gibt es schulische Angebote, z.B. AGs im Anschluss an den Unterricht. Die Inhalte sind also sehr anders ausgerichtet und die Vertretung der Eltern mit Kindern im GaS / BG gehört daher nicht in den Aufgaben-/ Zuständigkeitsbereich der KEBs.

Die Antragssteller\*innen stellen zudem fest, dass die inhaltliche und zeitliche Auslastung der KEBs in Anbetracht der Anzahl der zu vertretenden Eltern mit Schulkindern sehr hoch ist. Es wird daher davon ausgegangen, dass die Vertretung der Eltern von aktuell rund 6000 Schulkindern im GaS / BG durch eine KEB im Ehrenamt (auch mit Blick auf die mit dem Rechtsanspruch auf Schulkinderbetreuung steigenden Zahlen im GaS / BG) weder zeitlich noch inhaltlich bedarfsgerecht zu schaffen wäre. Stichworte zu den Aufgaben der Elternvertretung im GaS: Elternberatung, Vermittler\*innenrolle bei Konflikten zwischen Träger der Schulkinderbetreuung / Mitarbeitenden im GaS und Eltern, Qualitätsausbau des GaS, Inklusion im GaS, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie Kontakt zu Politik und Verwaltung im Rahmen der Interessensvertretung der Eltern im GaS / BG, Kommunikation zwischen Schule – Elternvertretung – GaS / BG usw.

Die Antragstellenden haben im Nachgang zum Jugendhilfeausschuss vom 02.06.2023 erfahren, dass auch Schulleitungen den Wunsch hätten, dass nicht die Schulelternvertretung / KEB die Elternvertretung im GaS / BG übernimmt, sondern diese eine eigene bekommen. Dies, weil sonst die Aufgaben der KEB so umfangreich werden würden, dass es für die Schulen zukünftig noch schwerer als bisher werden würde, Eltern für die Elternvertretung für die schulischen Themen gewinnen zu können.

Für eine eigene Elternvertretung + Beirat GaS / BG und KEV GaS / BG spricht zusätzlich, dass die KEBs und separate Schulelternvertretungen an den Freien Schulen von allen Eltern mit Schulkindern gewählt werden, unabhängig davon, ob die Schuleltern Kinder in der außerschulischen Bildung und Betreuung des GaS / BG haben. Denn die KEB und Schulelternvertretung der Freien Schulen vertreten unter Bezugnahme auf die schulische Bildung die Interessen aller Eltern mit Schulkindern.

Im Sinne einer gelingenden Interessensvertretung der Eltern mit Kindern in der außerschulischen Bildung und Betreuung des GaS / BG sollte die Wahl einer ehrenamtlichen Elternvertretung allein durch die Eltern erfolgen, die ihre Kinder im GaS / BG angemeldet haben. Es fehlt die inhaltliche und demokratische Grundlage dafür, dass Eltern die Elternvertretung GaS / BG wählen, deren Kinder nicht im GaS / BG betreut werden (sondern ggf. zu Hause, in Kita-Horten oder der Kindertagespflege). Doch genau das würde passieren, wenn eine KEB oder alle KEBs und/oder die separaten Schulelternvertretungen der Freien Schulen die Elternvertretung Gas / BG „mitmachen“ sollten.

**Anlagen:**

*Ausschussmitglied*